

4. Bezirk. Die Pirnaische-Vorstadt (5. Polizei-Bez.).

5. Bezirk. Die See-Vorstadt, mit Einschluß des Hauses Nr. 8 der Marienstr. u. mit Ausschluß der auf der Westseite der Annengasse, des Poppitzes und des Falkengäßchens gelegenen Häuser, ferner des auf der Westseite der von dem Falkenschlage aus über die sächsisch-böhmische Eisenbahn u. hinter dem Grundstücke des Blinden-Instituts hin auf die Chemnitzer Straße führenden Fahrwegs, sowie des von da ab, wo Letztere auf gedachte Straße einmündet, auf deren Westseite gelegenen Terrains.

6. Bezirk. Die Zwingerstraße, die Gerberg, am Queckbrunnen, die Häuser Nr. 1—9 am Schießhause, die grüne Gasse, die Häuser Nr. 1—7 u. Nr. 9—17 der Stiftsstr., Freiburger Pl. u. Freiburgerstr., Roseng. u. Rosenweg, die Mittelg., Reinhardt's- u. Palmstr., unter den Weiden, Stärken- und Fischhofsg., Fischhofspatz, an der Weiseritz, die Häuser der Annengasse Nr. 24—35, Mühlhof- u. Mühlgäßchen, die Häuser Nr. 13—29 des Poppitz, die Häuser Nr. 2 u. 3. des Falkengäßchens, die vor dem Falken- und Freibergerschlage zwischen der (in dem Bezirke eingeschlossenen) Westseite der von dem Falkenschlage aus über die sächsisch-böhmische Eisenbahn hinter dem Grundstücke des Blinden-Instituts weg auf die Chemnitzer Chaussee führenden Straße und von deren Einmündung auf diese Chaussee an der Westseite der letzteren einerseits und der Weiseritz andererseits gelegenen, zum Stadtbezirk gehörigen Grundstücke.

7. Bezirk. Das Haus Nr. 8 der Stiftsstr., die Schützeng., die Häuser am Schießhause Nr. 10—15, der Schützenplatz, die Häuser Nr. 2—7 an der Herzogin Garten, das Feigengäßchen, die Trabantengasse, die Häuser Nr. 9—19 der Ostallee, die Friedrichstadt und überhaupt der auf dem linken Weiseritzufer gelegene Theil des Stadtbezirks.

8. Bezirk. Der auf der Ostseite der Elbbrücke, des Marktplatzes, der Hauptstraße und des Bauhner Platzes gelegene Theil der Neustadt, die Bauhner Str. in ihrer ganzen Ausdehnung bis an die Badebrücke mit dem gesammten zwischen ihr und der Elbe gelegenen Terrain, und der auf dem linken Ufer der Priesnitz gelegene Theil des Stadtbezirks.

9. Bezirk. Der auf der Westseite der Elbbrücke, des Marktplatzes, der Hauptstraße und des Bauhner Platzes gelegene Theil der Neustadt, die Antonstraße, die Häuser Nr. 1—8 der Königsbrücker Straße, die Südseite der Hellerstr. und der Löfnitzstr. (hier in der Richtung nach den Scheunenhöfen zu von dem Punkte ab, wo über gedachte Straße die schlesische Eisenbahn führt), die Südseite des von der Löfnitzstr. aus bei den Scheunenhöfen vorüber nach der Großenhainer Str. führenden Weges und von dessen Einmündung auf die Großenhainer Str. an, die Westseite der letzteren in ihrer Ausdehnung bis an den Bischofsweg, und der zwischen der Großenhainer Str. und der Elbe gelegene Theil des Stadtbezirks, einschließlich von Stadt-Neudorf.

10. Bezirk. Die Scheunenhöfe und der in den beiden vorherigen Bezirken nicht begriffene Theil der Antonstadt.

XI. Die Wasserleitungen in Dresden.

Das der Stadt Dresden zugeleitete Röhrenwasser wird dem auf dem linken Elbufer gelegenen Stadttheile theils aus der Weiseritz durch 8 sandsteinerne Röhren, 5 Holzröhren und eine eiserne Röhre, theils aus einem hinter dem Dorfe Leubnitz befindlichen Brunnen, dem sogenannten „heiligen Brunnen“

und zwar bis zum Dohna'schen Schlage durch eine 8226 Dr. Ellen lange hölzerne Röhre, von da ab aber in der Stadt durch Sandsteinröhren, der Neustadt und Antonstadt dagegen aus einem zwischen der Radeberger und Bauhner Straße oberhalb des sogen. Fischhauses gelegenen, durch Quellen und Baldwasser gespeisten Teiche, dem „Oberfischmannsteiche“, durch 4 Holzröhren zugeführt, und in die öffentlichen Brunnen und einzelnen Häuser der betreffenden Stadttheile vertheilt. Diese Wasserleitungen sind, mit Ausnahme von 4 Holzröhren und der eisernen Röhre in der Altstadt, sowie zweier Holzröhren in der Neustadt, communliches Eigenthum und stehen unter der Aufsicht und bez. Administration des Stadtraths.

XII. Die Gasbeleuchtung in Dresden.

Die erste Anregung zur Einführung der Gasbeleuchtung in Dresden ward durch das allerhöchste Rescript vom 18. Juni 1816 gegeben. Unterm 25. April 1825 wurde die technische Ausführung der Gasbeleuchtung dem Hrn. Mechanicus und Inspector Blochmann übertragen. Am 27. April 1828, an welchem Tage die Stadt wegen der Geburt des Kronprinzen Albert, Königl. Hoheit, festlich erleuchtet war, brannten 32 Flammen. Gegenwärtig sind bereits ca. 130 Straßen und Plätze durch 1685 Flammen erleuchtet. Ueberdies giebt die Gasbereitungsanstalt zum Privatgebrauche 8838 und an das Königl. Schauspielhaus 707 Flammen ab. Zur Vereitung des Gases verbraucht sie Steinkohlen aus den Burgker und Pottschappler Gruben im Plauenschen Grunde. Durch die unterm 27. Januar 1855 vom Rath zu Dresden bekannt gemachten Bedingungen ist Alles vertragsmäßig festgesetzt, was bei Abgabe von Leuchtgas an Private zu beobachten ist. Nach deren Hauptinhalt ist der Preis für je 1000 Kubikfuß verbrauchten Gases auf 2 Thlr. 15 Ngr. gestellt, wovon nur größeren Consumenten Rabatt gewährt wird und zwar:

1 0/0	bei einem Jahresverbr. v. 100,000 Kubikf. u. mehr,
2 0/0	= = = = 200,000 = = =
3 0/0	= = = = 300,000 = = =
4 0/0	= = = = 400,000 = = =
5 0/0	= = = = 500,000 = = =

jedoch erst, wenn der Verbrauch über ein Kalenderjahr andauert hat. Der Rabatt wird auf die 6. Gaszahlungsrate gutgeschrieben. Der Gasverbrauch zu Privatbeleuchtungszwecken wird nur durch Gaszähler gestattet. Jeder ist zur eigenthümlichen Erwerbung eines solchen Gaszählers von der Gasanstalt und zu dessen Instandhaltung auf eigene Kosten verpflichtet.

Eben so ist die Zuleitung des Gases von der zu diesem Zwecke von der Direction der Gasanstalt zu bestimmenden communlichen Rohrleitung ab, auf eigene Kosten, jedoch nach Anweisung der technischen Direction auszuführen. Das verbrauchte Gas ist aller zwei Monate, und zwar ulto. Februar, April, Juni, August, October und December, zu bezahlen. Ueber die Quantität desselben wird nach Maaßgabe des Gaszählerbestandes einem jedem Consumenten Rechnung zugestellt und hat sich Jeder aller Einrede gegen die Richtigkeit dieser Rechnung nach Qualität und Quantität ausdrücklich zu begeben. Der Consument ist berechtigt, bei jeder Ablesung des Gaszählerstandes durch den Gaszählerwärter Vorzeigung des Gaszählerstandes zu verlangen. Diejenigen, welche nicht bis je mit d. 14 März, Mai, Juli, September, November und Januar die Be-